

Bundesrat**Drucksache 55/1/89**

10.04.89

A - G - R**Empfehlungen****der Ausschüsse**

zur

Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an die Gewinnung, die Behandlung und das Inverkehrbringen von Milch (Milchverordnung)

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)**,
der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G

1. Überschrift

In der Überschrift sind die Worte
"die Gewinnung, die Behandlung und das Inverkehrbringen"
durch die Worte
"das Gewinnen, Behandeln und Inverkehrbringen"
zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Angleichung an § 1 Abs. 1 dieser
Verordnung, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 LMBG.

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

5371/89

G 2. Überschrift

In der Überschrift ist die Kurzbezeichnung "Milchverordnung" durch die Kurzbezeichnung "Milchhygiene-Verordnung" zu ersetzen.

Begründung:

In der Verordnung werden überwiegend hygienische Belange geregelt. Dies sollte auch aus der Kurzbezeichnung ersichtlich sein.

Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Es trifft nicht zu, daß in der Verordnung überwiegend hygienische Belange geregelt werden.

Die Überschrift ist zu belassen, weil die Verordnung nicht nur Bestimmungen über Hygiene, sondern auch Qualitätsanforderungen, technische Vorschriften und sonstige Bedingungen enthält.

Die vom Gesundheitsausschuß vorgeschlagene Kurzbezeichnung gibt den vorgesehenen Regelungsinhalt nur einseitig wieder.

A 3. § 5 Abs. 2 Satz 2

Bei Annahme entfällt Ziff. 4

In § 5 Abs. 2 Satz 2 ist das Zitat "Satz 1 Nr. 1 bis 4" durch das Zitat "Satz 1 Nr. 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Gefrierpunkt und hemmstoffhaltige Milch sind nach § 19 bzw. § 15 LMBG und Folgeverordnungen vom Inverkehrbringen auszuschließen.

G 4. § 5 Abs. 2 Satz 2

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 3

In § 5 Abs. 2 Satz 2 ist das Zitat
"Satz 1 Nr. 1 bis 4"
durch das Zitat
"Satz 1 Nr. 1 bis 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Hemmstoffhaltige Milch ist nach § 15 LMBG
und Folgeverordnungen vom Inverkehrbringen
auszuschließen.

A 5. § 5 Abs. 2 nach Satz 2

In § 5 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Abweichungen von den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2
bleiben unberücksichtigt, wenn im folgenden Monat der
Gehalt an somatischen Zellen bis zum 31. Dezember 1992 weniger
als 500.000 je cm³, danach weniger als 400.000 je cm³
beträgt."

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung, daß
nur die Zellgehalte des Folgemonats ausschlag-
gebend sind für die Anwendung der Vorschrift
des § 5 Abs. 2 Nr. 2. Die Vorschrift könnte
ansonsten dahingehend ausgelegt werden, daß aus
den Zellgehalten des Folgemonats und denen der
vorangegangenen zwei Monate wieder das arithme-
tische Mittel berechnet wird, was unter Umstän-
den weiterhin überhöhte Zellzahlen ergeben
würde, die den Ausschluß der Rohmilch zur
Herstellung wärmebehandelter Konsummilch nach
sich ziehen würde.

G 6. § 5 Abs. 2 Satz 3

In § 5 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Rohmilch anderer Tierarten ist entsprechend der Milch-Güteverordnung lediglich bakteriologisch zu untersuchen und muß die Anforderungen von Satz 1 Nr. 1 erfüllen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Vorlage vermittelt in Verbindung mit dem Eingangsteil von Satz 1 ("... die bei den Untersuchungen nach § 1 der Milch-Güteverordnung") den unzutreffenden Eindruck, als sei in der Milch-Güteverordnung die Untersuchung von Milch anderer Tierarten vorgeschrieben. Beabsichtigt ist aber offensichtlich, die bakteriologische Untersuchung und Einstufung von Milch anderer Tierarten nach den Kriterien der Milch-Güteverordnung vorzunehmen. Im übrigen impliziert die vorliegende Fassung durch die ausdrückliche Erwähnung von Satz 1 Nr. 4, daß in Milch anderer Tierarten Hemmstoffe im Sinne von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe verwendet sein dürften.

- G 7. § 7 Abs. 1
§ 20 Nr. 2
§ 22 Nr. 1 Buchstabe c

In § 7 Abs. 1 sind die Worte "in der Betriebsstätte des Milcherzeugers" durch die Worte "im Erzeugerbetrieb" zu ersetzen.

Als Folgen sind

in § 20 Nr. 2 und

in § 22 Nr. 1 Buchstabe c

jeweils die Worte "in der Betriebsstätte des Milcherzeugers" durch die Worte "im Erzeugerbetrieb"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Direktabgabe muß eindeutig auf den jeweiligen Erzeugerbetrieb im Sinne der Definition des § 2 beschränkt werden. Die in der Verordnung vorgesehene Formulierung könnte aufgrund des Fehlens einer verbindlichen Beschreibung des Begriffs "Betriebsstätte des Milcherzeugers" auch dadurch unterlaufen werden, daß beispielsweise außerhalb des Erzeugerbetriebes liegende Räumlichkeiten für die Abgabe der Rohmilch verwendet werden, wenn sich diese Räumlichkeiten in der Verfügungsgewalt der/des Milcherzeuger(s) befinden. Auf das Problem der sog. "Anteilskühe" ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

G 8. § 7 Abs. 1 Nr. 5 - neu -

bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 9

In § 7 Abs. 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. die Abgabe von Rohmilch zuvor vom Milcherzeuger der
zuständigen Behörde angezeigt wurde."

Als Folgen sind

in Nummer 3 das Wort "und" durch ein Komma und

in Nummer 4 der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Eine ordnungsgemäße Überwachung der
Milch-Ab-Hof-Abgabe ist nur sicher-
zustellen, wenn der zuständigen
Behörde bekannt ist, daß Rohmilch
abgegeben wird. Eine Überwachung ist
aus hygienischen Gründen erforderlich

A 9. § 7 Abs. 1 Nummer 5 - neu -

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 8

In § 7 Abs. 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. die Abgabe, ausgenommen in den Fällen, in denen Rohmilch auch an eine Molkerei geliefert wird, der zuständigen Behörde angezeigt worden ist."

Als Folge ist

- a) in Nummer 3 das Wort "und" durch ein Komma und
 - b) in Nummer 4 der Punkt durch das Wort "und"
- zu ersetzen.

Begründung:

Einkaufen auf dem Bauernhof gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das betrifft auch die Abgabe von Rohmilch. Bei dieser Entwicklung dürfen jedoch die gesundheitlichen Risiken nicht außer Acht gelassen werden. Es erscheint daher eine Anzeigepflicht für die Milch-Ab-Hof-Abgabe geboten, ausgenommen in den Fällen, in denen Rohmilch auch an eine Molkerei geliefert wird.

53/1/89

A 10. § 8

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

"§ 8

Homogenisierte Milch

Milch darf homogenisiert werden; dabei muß das Fett durch mechanische Einwirkung so fein verteilt werden, daß während der angegebenen Mindesthaltbarkeitszeit keine deutlich sichtbare Aufrahmung stattfindet."

Begründung:

Die Neuformulierung dient der Klarstellung. Der bisherige Text erfaßt sprachlich nicht deutlich genug den sachlichen Zusammenhang und die Wirkung des Homogenisierens von Milch.

A 11. § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 1a - neu -

bei An-
nahme
entfällt
Ziff.12

In § 15 ist

a) in Absatz 1 die Nummer 4 zu streichen;

b) nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Als Milch oder Erzeugnisse aus Milch darf das
Gemelk der ersten fünf Tage nach dem Kalben nicht in
den Verkehr gebracht werden."

Folgeänderungen

- In § 15 Abs. 1 Nr. 3 ist das Komma durch einen Punkt zu
ersetzen.

- In § 18 Abs. 2 Nr. 1 ist

das Zitat "§ 15 Abs. 1 Nr. 4"

durch das Zitat "§ 15 Abs. 1a"

sowie

das Wort "Lebensmittel"

durch die Worte

"Milch oder als Erzeugnis aus Milch"

zu ersetzen.

Begründung:

Das Gemelk der ersten fünf Tage nach dem Kalben
sollte nur ausgeschlossen werden bei der
Verwendung als Milch oder in Erzeugnissen aus
Milch. Dagegen sollte es als Lebensmittel
eigener Art verkehrsfähig sein.

R 12. § 15 Abs. 1 Nr. 4 und § 18 Abs. 2 Nr. 1

entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff.11

In § 15 Abs. 1 Nr. 4 und § 18 Abs. 2 Nr. 1
sind jeweils die Worte "das Gemelk"
durch die Worte "Milch aus dem Gemelk"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

A 13. § 15 Abs. 2

In § 15 Abs. 2 ist das Zitat
"§ 5 Abs. 3 Satz 2"
durch das Zitat
"§ 5 Abs. 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, da ansonsten die
Ausnahmeregelung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 für
die Herstellung von ultrahocherhitzter Milch
und Sterilmilch im Inland wieder aufgehoben
wird.

G 14. § 16 Abs. 2

In § 16 Abs. 2 ist

a) Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"(2) Die zuständige Behörde kann bis zum 31. Dezember 1992
abweichend von"

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

A 15. § 16 Abs. 5 - neu -

In § 16 ist nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5
anzufügen:

"(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von § 7 für die
Abgabe von tiefgefrorener Milch anderer Tierarten Ausnah-
men zulassen."

Begründung:

Die vorliegenden Vorschriften engen die Ver-
marktung von Milch anderer Tierarten stark ein.
Durch die Änderung wird dieser Mangel beseitigt
und die Vermarktung tiefgefrorener Milch an-
derer Tierarten über die 48-Stundenfrist hinaus
sowie außerhalb des Erzeugerbetriebes ermög-
licht.

A 16. § 16 Abs. 6 - neu -

In § 16 ist nach Absatz 5 - neu - folgender neuer Absatz 6 anzufügen:

"(6) Die zuständige Behörde kann bis zum 31. Dezember 1992, abweichend von § 4 Abs. 1 für Be- und Verarbeitungsbetriebe, die weder Konsummilch noch wärmebehandelte Milch zum Versand in ein Bestimmungsland herstellen, Ausnahmen von den Anforderungen nach Anlage 4 Nr. 1.1.3, 1.1.9, 1.2 und 3.6.4 zulassen."

Begründung:

Die Erfüllung der genannten Vorschriften erfordert bauliche Investitionen und die Veränderung oder Neuerstellung von Sanitärinstallationen. Planung und Durchführung dieser Arbeiten erfordern eine angemessene Übergangszeit.

A 17. § 16 Abs. 7 - neu -

In § 16 ist nach Absatz 6 - neu - folgender neuer Absatz 7 anzufügen:

"(7) Die zuständige Behörde kann bis zum 31. Dezember 1990, abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 für Be- und Verarbeitungsbetriebe, die weder Konsummilch noch wärmebehandelte Milch zum Versand in ein Bestimmungsland herstellen, Ausnahmen von den Anforderungen nach Anlage 6 Nr. 2.1.2 zulassen."

Begründung:

Durch die jetzt geforderte Verringerung der Heißhaltezeit ist es notwendig, die Heißhaltestrecke der entsprechenden Anlagen zu verkürzen. Aus diesem Grunde ist die o. g. Übergangsfrist vorzusehen.

R 18. § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a

In § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a
ist das Wort "jeder"
durch das Wort "einer"
zu ersetzen.

Begründung:
Notwendige Klarstellung.

R 19. § 19 Abs. 4 Nr. 5

In § 19 Abs. 4 Nr. 5
sind nach dem Wort "oder"
die Worte "sie nicht"
einzufügen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

R 20. § 19 Abs. 4 Nr. 8

In § 19 Abs. 4 Nr. 8
sind die Worte "keine dort genannten Einrichtungen"
durch die Worte "eine dort genannte Einrichtung nicht"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

55/1189

A 21. § 20 nach Nummer 3 (§ 4 Nr. 1 und 2, Anlage 1 MilchErzV)

In § 20 sind nach Nummer 3 folgende Nummern 3a und 3b einzufügen:

'3a. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. bei Milcherzeugnissen, sofern es sich nicht um Buttermilch, Reine Buttermilch, Molken-
erzeugnisse mit Ausnahme von Molken-
sahne, Milchezucker und Milcheiweiß-
erzeugnisse sowie sonstige
Milcherzeugnisse, die aus entrahmter Milch
hergestellt worden sind, handelt, die Angabe
"...% Fett" für die Höhe des Fettgehalts;
abweichend hiervon ist jedoch

a) bei Schlagsahne und Milcherzeugnissen aus
Vollmilch mit natürlichem Fettgehalt der
Mindestfettgehalt durch die Worte "min-
destens ...% Fett" anzugeben,

b) bei Milchmischerzeugnissen die vorgeschrie-
bene Angabe des Fettgehalts durch die Worte
"im Milchanteil" zu ergänzen,";

b) folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

"2. bei Milcherzeugnissen aus entrahmter Milch, die
keiner Standardsorte entsprechen, die Angabe
"aus Magermilch" oder "aus entrahmter Milch",

c) die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3
bis 6.'

'3b. In Anlage 1 Gruppe XIV Spalte 2 Nr. 3 werden nach dem
Wort "Milchmischgetränk" die Worte "aus entrahmter
Milch (aus Magermilch)" eingefügt.'

(noch Ziffer 21)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 03.12.1987 wurden auch die Regelungen über die Kennzeichnung des Fettgehalts von Milcherzeugnissen neu gefaßt. Dabei haben sich Unstimmigkeiten hinsichtlich der Fettgehaltskennzeichnung bei Milcherzeugnissen aus entrahmter Milch ergeben, die durch die vorgeschlagene Neuformulierung ausgeräumt werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch durch eine Ergänzung der Vorschriften der Anlage 1 Gruppe XIV Spalte 2 Nr. 3 für die Standardsorten der aus Magermilch hergestellten Milchmischgetränke die Kennzeichnung analog der für die übrigen vergleichbaren Milcherzeugnisse geschaffenen Bestimmungen geregelt werden, indem bereits aus der Angabe der Verkehrsbezeichnung für den Verbraucher deutlich wird, daß das Produkt aus Magermilch hergestellt worden ist.

5571/89

A 22. § 20 Nr. 3c - neu - (Anlage 1 MilchErzV)

In § 20 ist nach Nummer 3b - neu - folgende Nummer 3c einzufügen:

'3c. In Anlage 1 erhalten die zu der Gruppe IX gehörenden Spalten 2 bis 4 der Tabelle folgende Fassung:

"2	3	4
1. Milchpulver mit hohem Fettgehalt (Sahnepulver, Rahmpulver)	1. wie Spalte 1, IX b), jedoch ohne Verwendung von Milchzuckererzeugnissen und Lactase, aus Milch und/oder Sahneerzeugnissen, mit höchstens 5% Wassergehalt	mindestens 42,0
2. Joghurtpulver mit hohem Fettgehalt (Sahnejoghurtpulver, Rahmjoghurtpulver)	2. wie Nr. 1, jedoch aus Sahnejoghurt (Rahmjoghurt)	mindestens 42,0
3. Kefirpulver mit hohem Fettgehalt (Sahnekefirpulver, Rahmkefirpulver)	3. wie Nr. 1, jedoch aus Sahnekefir (Rahmkefir)	mindestens 42,0
4. Milchpulver (Vollmilchpulver)	4. wie Nr. 1	mindestens 26,0
5. Joghurtpulver	5. wie Nr. 1, jedoch aus Joghurt	mindestens 26,0
6. Kefirpulver	6. wie Nr. 1, jedoch aus Kefir	mindestens 26,0
7. teilentrahmtes Milchpulver	7. wie Nr. 1	mehr als 1,5 weniger als 26,0
8. teilentrahmtes Joghurtpulver	8. wie Nr. 1, jedoch aus fettarmem Joghurt	mehr als 1,5 weniger als 26,0
9. teilentrahmtes Kefirpulver	9. wie Nr. 1, jedoch aus fettarmem Kefir	mehr als 1,5 weniger als 26,0
10. Magermilchpulver	10. wie Nr. 1	höchstens 1,0
11. Magermilchjoghurtpulver	11. wie Nr. 1, jedoch aus Magermilchjoghurt	höchstens 1,0
12. Magermilchkefirpulver	12. wie Nr. 1, jedoch aus Magermilchkefir	höchstens 1,0
13. Buttermilchpulver	13. wie Spalte 1, IX b), jedoch ohne Verwendung von Milchzuckererzeugnissen und Lactase, aus Buttermilcherzeugnissen, mit höchstens 7% Wassergehalt	höchstens 15,0"

(noch Ziffer 22)

Begründung:

Getrocknete Joghurt- und Kefirerzeugnisse, die im Handelsverkehr üblicherweise als Joghurt- bzw. Kefirpulver bezeichnet werden, sind nach der bisherigen Rechtslage im Zutatenverzeichnis von Weiterverarbeitungserzeugnissen als "Trockenmilcherzeugnisse" auszuweisen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine für den Verbraucher informativere Kennzeichnung von in anderen Lebensmitteln enthaltenen getrockneten Joghurt- und Kefirerzeugnissen und damit auch eine Verbesserung der Absatzchancen dieser für den Verbraucher mit einer besonders positiven Wertvorstellung verbundenen Produkte erreicht.

55/1/89

A 23. § 20 Nr. 3d - neu - (Anlage 1 MilchErzV)

In § 20 ist nach Nummer 3c - neu - folgende Nummer 3d einzufügen:

'3d. In Anlage 1 werden in der Gruppe XV, Spalte 1 Buchstabe b die Worte
"aus entrahmter Milch hergestellten"
gestrichen.'

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, sämtliche Milcheiweißerzeugnisse der Gruppe XII zur Herstellung von Milchhalbfetterzeugnissen zu verwenden, und zwar insbesondere auch Milcheiweißerzeugnisse, die aus Molke hergestellt worden sind.

Molkeneiweiß wird mit den heute möglichen Verfahren in hoher Qualität hergestellt und ist den übrigen Milcheiweißerzeugnissen in ernährungsphysiologischer Hinsicht durchaus ebenbürtig. Es besitzt die positiven funktionellen Eigenschaften der Milcheiweißerzeugnisse, wie Wasserbindung, Emulsionsstabilisierung und Gelbildung, ohne die geschmacklichen Nachteile der übrigen Milcheiweißerzeugnisse aufzuweisen.

Sein Ausschluß bei der Herstellung von Milchhalbfetterzeugnissen ist daher heute nicht mehr gerechtfertigt.

A 24. § 21 (Änderung der Butterverordnung) und § 27

a) § 21 ist wie folgt zu fassen:

'§ 21

Änderung der Butterverordnung

Die Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1) weiter wie Regierungsvorlage
- b) Absatz 2 erhält...

2. § 29 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Butter darf bis zum 31. Dezember 1989 noch mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden."

Als Folge ist in

- der Präambel der Milchverordnung
in Absatz 3 das Zitat "§ 19 Nr. 1 und 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes"
durch das Zitat
"§ 19 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes"
zu ersetzen.

55/1/89

(noch Ziffer 24)

b) In § 27 ist der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"§ 21 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft:"*)

Begründung:

Das Fehlen einer Übergangsregelung in der Butterverordnung bringt viele Butteranbieter in wirtschaftliche Schwierigkeiten, weil sie wegen der ab dem 01.01.1989 geltenden neuen Kennzeichnungsvorschriften die Vorräte an altem Verpackungsmaterial nicht mehr aufbrauchen dürfen.

Die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit deshalb schon eingeräumte Frist, daß die Überwachungsbehörden bis zum 30.04.1989 Butter mit alter Kennzeichnung nicht beanstanden, erweist sich jedoch als nicht ausreichend. Deswegen erscheint es notwendig, in die Butterverordnung eine Übergangsfrist bis zum 31.12.1989 aufzunehmen.

*) Hinweis zu den Empfehlungen Ziffern 24b bis 26b:
Der Satzteil vor Nummer 1 in § 27 ist je nach Annahme/Ablehnung der Ziffern 24 bis 25 entsprechend anzupassen.

A 25. § 22 (§ 14 Abs. 2 und Anlage 3 KäseVO) und § 27

a) In § 22 ist

aa) nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 14 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. bei Käse und Erzeugnissen aus Käse, ausgenommen Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen einschließlich Kochkäse den Hinweis "wärmebehandelt" in engem räumlichen Zusammenhang mit jeder Angabe der Verkehrsbezeichnung, sofern der Käse oder das Erzeugnis aus Käse oder der zur Herstellung dieses Erzeugnisses verwendete Käse wärmebehandelt worden ist,;"'

bb) nach Nummer 2 folgende Nummer 2a anzufügen:

'2a. In Anlage 3 Nr. 3 Satz 1 werden in Buchstabe f und in Satz 2 jeweils die Worte
"nach der Herstellung zur Verlängerung der Haltbarkeit"
gestrichen.'

b) In § 27 ist der Wortlaut vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"§ 22 Nr. 1a und 2a dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft:"*)

*) siehe Hinweis in Ziffer 24b.

5371/89

(noch Ziffer 25)

Begründung:

Auf dem Markt befinden sich wärmebehandelte Käse, darunter auch Frischkäse und Frischkäsezubereitungen, ohne daß die Wärmebehandlung dieser Erzeugnisse aus ihrer Kennzeichnung ersichtlich wäre. Dabei werden in der Regel während des Herstellungsprozesses die einzelnen Produktkomponenten vor ihrer Mischung zum Fertigerzeugnis wärmebehandelt. Durch diese Art der Prozeßführung bei der Herstellung dieser Erzeugnisse, die gegenüber echten Frischprodukten eine wesentlich verlängerte Haltbarkeit, z.T. sogar ohne Kühlhaltung, aufweisen, wird die z.Z. geltende Kennzeichnungsregelung des § 14 Abs. 2 Nr. 6 der Käseverordnung unterlaufen.

Im Interesse der Verbraucher und der Hersteller von echten Frischprodukten ist aber eine Abgrenzung zwischen wärmebehandelten und echten Frisch-Produkten erforderlich.

Diesem Zweck dient die vorgeschlagene Änderung.

Im übrigen ist eine ausreichende Übergangsfrist für die Kennzeichnung von wärmebehandeltem Käse einzuräumen.

A 26. § 22 Nr. 1b - neu - (§ 26 Abs. 2 KäseVO) und § 27

a) In § 22 ist nach Nummer 1a - neu - folgende neue Nummer 1b einzufügen:

'1b. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden die Kurzbezeichnungen für nachstehende Länder wie folgt neu festgesetzt:

"Bayern	BY
Berlin	BE
Niedersachsen für die Regierungsbezirke Braunschweig, Hannover und Lüneburg	NI I
für den Regierungs- bezirk Weser-Ems	NI II
Nordrhein-Westfalen	NW
Saarland	SL''

b) In § 27 ist der Wortlaut vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"§ 22 Nr. 1b dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft."*)

Begründung:

In § 22 Abs. 1 Satz 3 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 wurde die Kurzbezeichnung vor der Kontrollnummer systematisiert. Sie besteht jetzt einheitlich aus zwei Großbuchstaben. Im Milchrecht sollten einheitliche Bezeichnungen verwendet werden.

Die Änderung beinhaltet die Anpassung an die Bezeichnung in der Butterverordnung.

*) siehe Hinweis in Ziffer 24b.

53/1/89

A 27. Anlage 4 Nr. 1.1.9 und 1.2

In Anlage 4 sind

a) in Nummer 1.1.9 die Worte

"des Arbeitsplatzes"

durch die Worte

"der Arbeitsplätze, an denen ein Kontakt mit Milch
möglich ist,"

zu ersetzen;

b) in Nummer 1.2 Satz 4 nach dem Wort

"dürfen"

die Worte

"in während der Arbeitszeit zugänglichen Toiletten"
einzufügen.

Begründung:

Die Formulierungen in der Regierungsvorlage stimmen mit dem Text der umzusetzenden Richtlinie 85/397/EWG, Anhang A Kapitel I Buchstabe g vollständig sowie mit dem Text der Nummer 2 weitgehend überein; lediglich der letzte Satz der Nummer 2 ist nicht übernommen.

Gerade der letzte Satz der Nummer 2 könnte aber als Relativierung im Sinne des Änderungsantrages verstanden werden.

Beide Richtlinienformulierungen sind wörtlich aus der Richtlinie 64/433/EWG (Frischfleischrichtlinie), siehe dort Anhang I Nr. 2 Buchstabe a bzw. Nummer 11, übernommen. Es ist nicht berücksichtigt, daß an den Arbeitsplätzen im Schlacht- und Zerlegungsbereich ausnahmslos Kontakt mit dem hygienisch labilen Rohstoff Fleisch zustandekommt, während ein Kontakt zur Milch in den hier betroffenen Betrieben nur an wenigen Arbeitsplätzen möglich ist.

Ebenso erscheint es nicht sinnvoll, für sämtliche Handwascheinrichtungen im Umkleidebereich handfreie Bedienung zu fordern, da die dortigen Einrichtungen entweder vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsende benutzt werden. Im ersten Fall ist eine zusätzliche Reinigung am Arbeitsplatz selbst erforderlich, im zweiten Fall ist kein Sinn für eine handfreie Bedienung erkennbar.

A 28. Anlage 4 Nr. 3.6.3

In Anlage 4 Nr. 3.6.3 sind

a) die Worte

"sowie ab 01.01.1993 eine übermäßige"
zu streichen und

b) die Worte

"bei UHT-Anlagen muß ab 01.01.1993 eine mehrfache Erhit-
zung von Milch ausgeschlossen sein,"
anzufügen.

Begründung:

Ein automatisches Sicherheitssystem zur Verhin-
derung einer übermäßigen Erhitzung ist nach
Aussage der Apparatehersteller bisher noch
nicht entwickelt. Im übrigen sind durch die in
Anlage 6 genannten Zeit-, Temperatur- und
Grenzwerte bzw. Sterilisationswerte bei allen
anerkannten Wärmebehandlungsverfahren einer
übermäßigen Erhitzung bereits Grenzen gesetzt.

Das eigentliche, sachlich begründete Anliegen
besteht darin, zu verhindern, daß speziell bei
UHT-Anlagen Milch infolge Rücklauf zweifach
oder mehrfach erhitzt wird.

Solche Produktrückläufe ergeben sich, wenn
Störungen an Verpackungsanlagen auftreten oder
ganze Verpackungslinien kurzzeitig ausfallen.
Durch den Einbau eines Steriltanks nach dem
Erhitzer kann dieses Problem gelöst werden.

G 29. Anlage 5 Nr. 3

In Anlage 5 sind in Nummer 3 die Worte "für die Behandlung und Bearbeitung" durch die Worte "beim Be- und Verarbeiten und Behandeln" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Anpassung an Nummer 4.

G 30. Anlage 6 Nr. 3.1 und 3.4

In Anlage 6 sind in den Nummern 3.1 und 3.4 jeweils die Bezeichnungen "ml" durch die Bezeichnung "cm³" zu ersetzen.

Begründung

In der Richtlinie des Rates vom 5. August 1985 (85/397/EWG) wird zwar die Bezeichnung "ml" verwendet, in Nr. 1.3 dieser Anlage 6, in § 5 Abs. 2 dieser Verordnung und in der geltenden Milch-Güteverordnung (s. §§ 3, 4, 9) heißt es aber jeweils "cm³".

Dies bedarf einer Klarstellung, zumal auch in § 5 Abs. 2 dieser Verordnung auf die Milch-Güteverordnung Bezug genommen wird.

G 31. Anlage 6 Nr. 3.1 bis 3.3

In Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 ist jeweils der Wert für den Gefrierpunkt (0° C) von " $\leq - 0,515$ " durch " $\leq - 0,520$ " zu ersetzen.

Begründung

Nach der Richtlinie des Rates vom 5. August 1985 (85/397/EWG), auf die Bezug genommen wird, (s. Anlage 8 dieser Verordnung), gilt der Wert von " $\leq - 0,520$ ". In einem Schreiben der EG-Kommission vom 9. Dezember 1988 an den Rat (KOM (88) 773 endg.) wird zwar vorgeschlagen, den Anhang A der Richtlinie 85/397/EWG bezüglich des Gefrierpunktes der Milch zu ändern, ein genauer Wert wird aber nicht genannt.

Bei den Rechtsunterworfenen und auch bei den zuständigen Behörden müssen zwei verschiedene Wertangaben zur Verwirrung führen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Wissenschaftliche Untersuchungen haben zweifelsfrei nachgewiesen, daß der Wert für den Gefrierpunkt von " $\leq - 0,520$ " auch bei sorgfältigster Gewinnung der Milch nicht eingehalten werden kann. Aus diesem Grunde wurde bereits in der Milch-Güteverordnung ein Wert von " $\leq - 0,515$ " festgelegt. Es sollte deshalb bei dem Wert in der Regierungsvorlage bleiben.

55/1/89

A 32. Anlage 6 Nr. 3.1

In Anlage 6 Nr. 3.1 ist in der Tabelle vor dem Wort
"Lipopolysaccharid-Gehalt (LPS)"
das Wort
"oder"
einzufügen.

Begründung:

Laut Anhang A Kapitel VI Buchstabe d und Kapitel VII Nr. 2 der EG-Milchhygiene-Richtlinie (83/397/EWG) muß Rohmilch bzw. pasteurisierte Milch einem Pyruvatest oder einer anderen Kontrolle mit gleichwertigen Ergebnissen unterzogen werden. Der LPS-Test ist dem Pyruvatest mindestens gleichwertig. Die Wahlmöglichkeit zwischen beiden Verfahren sollte auch in der Milchverordnung gegeben sein, da ein zweifacher Test nicht erforderlich erscheint.

B

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
Entschlüsse:

G 33. § 6

Der Bundesrat begrüßt, daß durch Erlass der Verordnung über
Hygiene- und Qualitätsanforderungen an die Gewinnung, Behandlung
und das Inverkehrbringen von Milch Regelungen, die bisher
auf verschiedene Verordnungen verteilt waren, zusammengefaßt
und überholte Vorschriften ersetzt werden. Er
hält die Verordnung aber hinsichtlich bundeseinheitlicher
Vorschriften für Vorzugsmilch für ergänzungsbedürftig. Die Vor-
schriften der Länder für Vorzugsmilch sind nicht ein-
heitlich und entsprechen zum Teil nicht mehr dem neuesten
Stand des Wissens. Der Bundesrat bittet daher die Bundes-
regierung, alsbald Regelungen für Vorzugsmilch vorzulegen.

A 34. §§ 6 und 7

Die Bundesregierung wird gebeten, durch Änderung des
Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes die Voraus-
setzungen dafür zu schaffen, daß geringfügige Verstöße
gegen § 7 der Milchverordnung als Ordnungswidrigkeit
geahndet werden können. Entsprechendes gilt für Verstöße
gegen § 6 der Milchverordnung.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Verstöße gegen die Verpflichtungen bei der
Milch-Ab-Hof-Abgabe nach § 7 der vorliegenden
Fassung können nur über § 5 Abs. 1 i. V. m.
§ 18 Abs. 1 Nr. 1 als Straftat geahndet werden,
teils weil es keine entsprechenden Ordnungswid-
rigkeitstatbestände gibt, teils weil Ordnungs-
widrigkeitstatbestände durch den Straftat-
bestand konsumiert werden. Für geringfügige
Verstöße ist dies unverhältnismäßig. Wenn zum
Beispiel ein Milcherzeuger, der Rohmilch ab-
gibt, fahrlässig den Hinweis an der Abgabestel-
le nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 "Rohmilch, vor dem

55/1/89

(noch Ziffer 34)

Verzehr abkochen" unterläßt, dann ist dies nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 als Straftat zu bewerten. Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit wäre in diesem Falle aber angemessen. Nach Schaffung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestandes müßte dann in einem zweiten Schritt eine Änderung der §§ 18 und 19 erfolgen, um Ungereimtheiten bei der Ahndung von Verstößen im Rahmen der Abgabe von Milch an die Molkerei und an den Verbraucher zu beseitigen.

G 35. Anlage 8

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob künftig die Fußnote Nr. 2 durch folgende Fassung ersetzt werden sollte:

"(2) Bei Versand ist Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels einzutragen."

Begründung

Innerhalb der EG wird ein einheitliches Formblatt bei allen Zollbehörden verwendet. Dieses Formblatt hat in der deutschen Fassung die Bezeichnung: (Nr. 0737 Einheitspapier/Bestimmung -Eingang/Einfuhr-) +.III B 7 - (1988). In Position 21 ist die o. g. Formulierung festgelegt.